

STATUTEN NWSJV



Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Unterverband des Eidgenössischen Jodlerverbandes seit 1935



STATUTEN

des **Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes NWSJV**

Grundsätzlich gelten für den NWSJV die Statuten und die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV). Unter den Begriffen Jodler, Alphornbläser, Fahنشwinger, Veteranen, Kameraden, Redaktor, usw. sind auch die weiblichen Mitglieder zu verstehen.

Dazu werden folgende Ergänzungen beschlossen:

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Mitgliederbestand des NWSJV setzt sich zusammen aus:

- a) Gruppen
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder

Art. 4

Mitglieder, die sich um den NWSJV und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Gruppen, welche ihr 50- oder 75-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des Unterverbands Vorstandes einladen, erhalten vom NWSJV:

- eine Tischstandarte (Ebenbild der Verbandsfahne des NWSJV).

Gruppen, die aufgrund einer früheren Ehrung im Besitz der Standarte sind, erhalten:

- eine Urkunde mit entsprechendem Bargelddbetrag.

Art. 7

In den Unterverband werden aufgenommen:

- a) Gruppen, die mindestens fünf Aktivmitglieder aufweisen
- b) Einzelmitglieder:
 - a) Jodler
 - b) Alphorn- / Büchelbläser
 - c) Fahنشwinger
 - d) Dirigenten
 - e) Freunde und Gönner
 - f) Jungmitglieder (Jugendliche aller 3 Sparten, nach zurückgelegtem 10. Altersjahr).

Im Sinne der Nachwuchsförderung sind Jungmitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr beitragsfrei.

Aufnahmegesuche sind an den Unterverbandspräsidenten zu richten. Geprüft werden sie vom Vorstand des NWSJV.

Aufnahmegesuche für das laufende Kalenderjahr sind bis zum 31. August einzureichen.

Gruppen haben ihrem Aufnahmegesuch ein Gründungsprotokoll und ein vollständig ausgefülltes

Mitgliederverzeichnis beizulegen. Einzelmitglieder verwenden das offizielle Beitrittsformular. Jungmitglieder benötigen die Zustimmung der Eltern. Ein Gruppenmitglied kann zugleich Einzelmitglied sein.

Gehen innert 14 Tagen, vom Publikationsdatum an gerechnet, keine Einsprachen ein, wird die definitive Aufnahme bestätigt. Bei Einsprachen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand, im Rekursfall die Delegiertenversammlung des NWSJV. Die Mitglieder haben Adressänderungen unverzüglich dem Mutationsführer des NWSJV zu melden.

Art. 8

Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten des NWSJV zu richten. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

IV. ORGANISATION

Art. 14

Der Vorstand des NWSJV legt den Zeitraum des Verbandsjahres fest.

Art. 15

Die Organe des NWSJV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Delegiertenversammlung (DV)

Art. 16

Die beschlussfassende und oberste Behörde des NWSJV ist die Delegiertenversammlung. Sie findet in der Regel am 3. Samstag im Februar statt.

Stimmberechtigt an der DV des NWSJV sind:

- die Ehren- und Freimitglieder
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Rechnungsrevisoren
- 2 Delegierte je Gruppe
- alle Einzelmitglieder (ausgenommen Jungmitglieder)

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Die Organisation und Durchführung der DV des NWSJV ist in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 17

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Bestellung des Wahlbüros und Wahl der Stimmezähler
 2. Protokoll
 3. Jahresberichte
 4. Mutationen (Totenehrung)
 5. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten
 6. Rechnungsabnahme:
 - a) Berichterstattung und Erläuterung der Festabrechnung durch den Festort
 - b) Jahresrechnung und Fonds
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Mitgliederbeiträge, SUISA-Gebühren und Budget
 7. Nordwestschweizerisches Jodlerfest
 - a) zwei Jahre im Voraus: Wahl des Festortes
 - b) ein Jahr im Voraus: Bestimmung der Art der Durchführung, Bekanntgabe der Gesamtchorlieder und Alphornmelodien, Wahl der Gesamtmänner/-frauen der Jury je Sparte
 - c) im Festjahr: Wahl des Präsidenten der Jury, Wahl der Jurymitglieder, Wahl des Berichterstatters über das allgemeine Festgeschehen, Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertretung, Orientierung über das Festprogramm durch den OK-Präsidenten
-

8. Wahlen
für eine Amtsdauer von **drei** Jahren:
 - a) der Verbandspräsident (in der Regel nach einem NWS-Jodlerfest)
 - b) die Vorstandsmitglieder, ohne Präsident der Alphornbläser & Obmann der Fahnschwinger
 - c) der Unterverbands-Berichterstatter
 - d) die Vertreter in die Fachkommissionen des erweiterten Zentralvorstandes
für eine Amtsdauer von **vier** Jahren:
 - e) die Rechnungsrevisoren
9. Kurswesen
10. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
11. Bestimmung der Delegierten für die DV des EJV
12. Schriftlich eingereichte Anträge
13. Ernennungen

Art. 20

Anträge an die Delegiertenversammlung des NWSJV sind bis spätestens 30 Tage vor der Tagung an den Verbandspräsidenten einzureichen.

Art. 22

Die Leitung des NWSJV und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung obliegen dem Vorstand, bestehend aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Administration/Protokoll
4. Kassier
5. Mutationsführer
6. Kurschef
7. Präsident der Alphorn-Vereinigung
8. Obmann der Fahnschwinger-Vereinigung

Die Alphorn- und Fahnschwinger-Vereinigung wählen ihren Präsidenten/Obmann an ihren Generalversammlungen. Von Amtes wegen nehmen sie Einsitz im Vorstand. Der Vorstand NWSJV konstituiert sich selbst. Alle Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

Alle vier Kantone (Aargau, Baselstadt, Baselland und Solothurn) sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Ist ein Kanton nicht in der Lage, eine geeignete Person zu nominieren, können Vorschläge aus den anderen Kantonen berücksichtigt werden.

Der Vorstand**Art. 23**

Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes: Die Aufgaben aller Chargeninhaber sind in Pflichtenheften geregelt.

Art. 24

Für den NWSJV führt der Präsident zusammen mit der Administration/Protokollführung die rechtsgültigen Unterschriften. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle der Administration/Protokollführung.

Finanzielles

Art. 26

Die Einnahmen des NWSJV bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen der Gruppen und Einzelmitglieder
- b) den Abgaben von Nordwestschweizerischen Jodlerfesten gemäss Festreglement
- c) einem eventuellen Anteil des Kulturbeitrages des EJV
- d) Schenkungen und freiwilligen Zuwendungen

Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Mitgliederbeiträge und SUISA-Gebühren an den EJV
2. die Kosten für die Verwaltung
3. die Auslagen für das Kurswesen
4. die Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren und Kommissionsmitglieder
5. Ehrungen und Vergabungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge von Gruppen und Einzelmitglieder für das kommende Jahr wird auf Antrag des Vorstandes alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Vorstand des NWSJV ist im Einzelfall zu ausserordentlichen Ausgaben von bis zu zehn Prozent des Verbandsvermögens (ohne zweckgebundene Gelder) berechtigt. Höhere Ausgabenposten müssen von der Delegiertenversammlung bewilligt werden.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des NWSJV. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der zweckgebundenen Gelder.

Rechnungsrevisoren

Art. 27

Die Delegiertenversammlung wählt aus jedem der vier Kantone ein geeignetes Verbandsmitglied als Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Je zwei Revisoren haben in wechselnder Zusammensetzung die Jahresrechnung und die zweckgebundenen Gelder des NWSJV zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Nach einem NWS-Jodlerfest kann, wenn notwendig, auch die Festabrechnung geprüft werden.

Kurswesen und Nachwuchsförderung

Art. 28

Zur Förderung der Verbandsziele führt der NWSJV Kurse durch, für:

- Jodler
- Alphorn- und Büchelbläser
- Fahnschwinger
- Anfänger aller Sparten
- Dirigenten
- Jungmitglieder aller Sparten

Der Förderung des Nachwuchses ist volle Aufmerksamkeit zu schenken.

V. JODLERFESTE

Art. 30

In der Regel findet alle 3 Jahre ein Nordwestschweizerisches Jodlerfest statt. Die Übergabe an den Trägerverein erfolgt 2 Jahre vor dem Fest an der DV. Es ist ordentlicherweise im Jahr vor dem Eidgenössischen Fest durchzuführen. Sofern möglich, ist bei der Festvergabe an den Organisator der Turnus (Kantonswechsel) einzuhalten.

Art. 31

Der Besuch von Jodlerfesten anderer Unterverbände ist gestattet. Der NWSJV anerkennt jedoch Qualifikationen für das Eidgenössische Jodlerfest, die an einem anderen Unterverbandsfest erreicht werden, nur, wenn auch das eigene Verbandsfest als Konkurrent besucht wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Jurymitglieder. (Beschluss der 55. DV des NWSJV vom 18. Februar 1990 in Widen/AG).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann von der Delegiertenversammlung des NWSJV durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Art. 38

Die Auflösung des Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Verbandsmitglieder durch Urabstimmung beschlossen werden.

Bei Auflösung des NWSJV gehen das Vermögen und das Inventar an den Eidgenössischen Jodlerverband.

Art. 39

Die vorliegenden Ergänzungen zu den Statuten und Ausführungsbestimmungen des EJV wurden an der Delegiertenversammlung vom 14. Februar 2015 in Gebenstorf beschlossen. Sie treten nach der Genehmigung durch die DV NWSJV sofort in Kraft.

Matzendorf, den 14. Februar 2015

Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Präsidentin

Silvia Meister

Administration / Protokoll

Patrik Noser